



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Bildung und Jugend  
GZ: (GB2) 40

Datum: 29. NOV. 2021

## **Beschlusskontrolle zu V2472/18 (Sitzungsnummer: SR/056/2018)**

Sicherung der Mehrausgaben für die Universitätsgrundschule und die -Oberschule durch konsumtive und investive Veränderungen im Haushalt des Schulverwaltungsamtes und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Stadtrat beschließt die Präzisierung von Ziffer 8 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule ist auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“ des Beschlusses vom 17. August 2017 zu A0345/17 „Gründung der, Universitätsschule‘ in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2018/19“ und die Präzisierung von Ziffer 7 „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.“ des Beschlusses vom 7. Juni 2018 zu V2352/18 „Standortentwicklung der Universitätsgrundschule und der Universitätsoberschule“ als „Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer vordigitalisierter Schulen festgeschrieben.““**

Der Beschlusspunkt wurde umgesetzt.

2. **„Der Stadtrat bestätigt den für die Digitalisierung notwendigen Finanzierungsbedarf im Ergebnishaushalt des Schulverwaltungsamtes von 13 700 Euro im Jahr 2019 und von 46 500 Euro im Jahr 2020 sowie für die Folgejahre gemäß Anlage 1 und beschließt die Übernahme in den Haushaltplan 2019/2020 sowie die mittelfristige Planung; nachteilige Auswirkungen auf andere kommunale Schulen sind ausgeschlossen.“**

Dem Beschlusspunkt wurde mit Beschluss der Haushaltssatzung 2019/2020 und 2021/2022 entsprochen.

3. **„Der Stadtrat bestätigt den für die Digitalisierung notwendigen Finanzierungsbedarf im Finanzplan des Schulverwaltungsamtes von 262 600 Euro im Jahr 2019 und von 234 600 Euro im Jahr 2020 sowie für die Folgejahre gemäß Anlage 1. mit der Maßgabe,**

**dass die Mittel der Position „Interaktive Whiteboards mit Beamer“ für Präsentationsmedien nach Bedarf der Schule eingesetzt wird, und beschließt die Übernahme in den Haushaltplan 2019/2020 sowie die mittelfristige Planung; nachteilige Auswirkungen auf andere kommunale Schulen sind ausgeschlossen.“**

Dem Beschlusspunkt wurde mit Beschluss der Haushaltssatzung 2019/2020 und 2021/2022 entsprochen. Die Position „Interaktive Whiteboards mit Beamer“ wird unter Beachtung des gesetzten Finanzrahmens in Abstimmung mit den Universitätsschulen allgemein für digitale Präsentationstechnik eingesetzt.

4. **„Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Erfahrungen aus dem Schulversuch binnen der ersten beiden Jahre auszuwerten und zur Modernisierung des Betriebskonzepts der Medienunterstützung der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden zu nutzen. Dabei sind insbesondere Mehrkosten in der digitalen Erstausrüstung und Minderausgaben für klassische Lehr- und Unterrichtsmaterialien zu analysieren und Finanzierungs- und Organisationsmodelle für Beschaffung und Wartungen digitaler Geräte zu vergleichen.“**

Das Schulbudget wurde in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 in der Grundschule zu 95 Prozent (Auslastung Budget für klassische Lehr- und Unterrichtsmaterialien 90 Prozent) und in der Oberschule zu 83 Prozent (Auslastung Budget für klassische Lehr- und Unterrichtsmaterialien 57 Prozent) ausgenutzt. Das Budget für Taschenrechner wurde in der Oberschule nicht benötigt. In der Oberschule zeigt sich somit deutlich der geringere Bedarf an klassischen Lehr- und Unterrichtsmaterialien. Nicht näher betrachtet wurden die Effekte aus der Corona-Pandemie und die damit einhergehende Haushaltssperre. Die gesammelten Erfahrungen fließen in das Betriebskonzept der Medienunterstützung der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden ein.

5. **„Der Stadtrat stellt fest, dass an der Universitätsgrundschule als gebundener Ganztags Hort nach Paragraph 1 Absatz 4 SächsKitaG eingerichtet werden soll, die Kinder der Klassen 1 bis 4 Jedoch wie alle Dresdner Grundschüler/-Innen quantitativ Teil der KITA-Fachplanung (Hort) sind und beschließt deshalb, der Universitätsgrundschule Personal im Sinne von Paragraph 40 Absatz 1 Nummer 6 SächsSchulG zur Verfügung zu stellen. Der Finanzbedarf bemisst sich am Kommunalanteil für Horte gemäß der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnung. Mit der Umsetzung wird der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen beauftragt. Der Betriebszuschuss ist entsprechend für das Jahr 2019 um 38 000 Euro (1,63 Vzä ab August), für das Jahr 2020 um 130 000 Euro und folgend gemäß Anlage 1 zur Vorlage zu erhöhen. Nachteilige Auswirkungen auf andere Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden sind ausgeschlossen.“**


Der Beschlusspunkt wurde umgesetzt.

6. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Freistaat darüber zu verhandeln, dass dieser die sich dort ergebenden Ersparnisse bei der Kindertagesstättenpauschale in gleicher Weise der Universitätsgrundschule zur Verfügung stellt, wie die Landeshauptstadt Dresden nach Beschlusspunkt 5. Der Oberbürgermeister wird zudem beauftragt zu prüfen, welches rechtliche Modell die Erhebung von Elternbeiträgen in Höhe derer an Horten kommunaler Grundschulen ermöglicht.“**

An der Universitätsgrundschule wird kein Hortangebot nach Paragraph 1 Abs. 4 SächsKitaG eingerichtet. Die Kostenbeteiligung des Freistaates basiert jedoch auf der gesetzlichen Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes. Damit besteht keine rechtliche Grundlage, die dem Freistaat eine zum Hortangebot analoge Beteiligung an den Betreuungskosten im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes ermöglichen würde.

Für die ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Universitätsgrundschule werden die Eltern auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung mit einem monatlichen Kostenbeitrag beteiligt. Die Beitragspflicht für die Absicherung der Betreuung im Rahmen des Schulversuchs beginnt, sobald die Schülerinnen und Schüler in die Universitätsgrundschule aufgenommen werden. Die Höhe des Kostenbeitrages wird in Anlehnung an die jeweils geltende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) festgesetzt und orientiert sich an der Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden. Abminderungen für weitere Zählkinder, für Alleinerziehende sowie Familien mit geringem Einkommen finden analog Anwendung. In Summe stehen damit im Schuljahr 2019/2020 ca. 3,5 VZÄ (Vollzeitäquivalente) für die ganztägige Betreuung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jan Donhauser  
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister